

Wichtigkeit:

Hoch

Sehr geehrter Herr [REDACTED]
Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Zusendung des Referentenentwurfes zur Änderung der Markscheider-Bergverordnung sowie der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben.

Zum Artikel 1 der „Verordnung zur Änderung der Markscheider-Bergverordnung sowie der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben“ möchten wir Ihnen die folgende Anregung für das weitere Gesetzgebungsverfahren zukommen lassen:

1.) Änderung des § 8 „Übernahme fremder Unterlagen“

Die Darstellungen im markscheiderischen Risswerk müssen gemäß § 2 Abs. 3 MarkschBergV richtig, übersichtlich und lesbar sein. Aus diesem Grunde werden im § 8 besondere Anforderungen an die Übernahme von Vermessungsergebnissen und Unterlagen Dritter formuliert: „Vermessungsergebnisse und Karten nichtamtlicher Stellen dürfen erst nach Überprüfung verwendet werden.“ Im aktuellen Novellierungsentwurf ist diese Vorgabe ergänzt worden: „Vermessungsergebnisse und Karten nichtamtlicher Stellen dürfen erst nach Überprüfung und Bestätigung der fachlichen Anwendbarkeit für die Belange dieser Verordnung durch die zuständige Behörde verwendet werden.“

Diese neue ergänzende Anforderung ist weder zielführend noch praktikabel.

Insbesondere in Risswerken von Tagebaubetrieben werden zahlreiche fremde Daten und Unterlagen verwendet, begründet durch die zwei- oder mehrjährigen Aufmaßintervalle und die externe markscheiderische/vermessungstechnische Betreuung. Beispiele für typische fremde Daten sind Aufmäße von Erkundungsbohrungen und Gebäuden sowie Ergebnisse von Zwischenaufmaßen des Abbaus oder der Wiederverfüllung. Um die neue Vorgabe umzusetzen, müsste vor jeder Messung /Datenerfassung/Auswertung durch Dritte eine Anzeige sowie die Prüfung und Freigabe durch die zuständige Bergbehörde erfolgen. Vor dem Hintergrund der meist kurzfristig zu erbringenden derartigen Leistungen dürfte diese Vorgehensweise nicht in angemessener Zeit umsetzbar sein.

Grundsätzlich müssen durch den Markscheider bzw. die andere Person (gem. § 13 MarkschBergV) alle fremden Daten und Unterlagen auf ihre Richtigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit geprüft werden, genau wie die anderen Inhalte des Risswerks. Aus diesem Grund werden an den Markscheider/an die andere Person besondere fachliche bzw. rechtliche Anforderungen gestellt. Somit ist eine zusätzliche Prüfung und Bestätigung des Einsatzes fremder Unterlagen durch die Bergbehörde nicht erforderlich.

Es ist davon auszugehen, dass eine Umsetzung der im novellierten § 8 MarkschBergV vorgegebenen zusätzlichen behördlichen Prüfung/Bestätigung zu deutlichem Mehraufwand bei der Vermessung und bei der Erstellung von Risswerken - und damit zu Mehrkosten für die Betriebe führen wird. Aufgrund des Prüfungsvorbehalts der Bergbehörde ist überdies von nennenswerten zeitlichen Verzögerungen auszugehen.

Wir möchten Sie bitten, unsere Anregung im weiteren Gesetzgebungsverfahren aufzugreifen und stehen für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer

Bundesverband Mineralische Rohstoffe e.V. (MIRO)

Geschäftsstelle Berlin

Schiffbauerdamm 12

10117 Berlin

Tel.: +49(0)30/2021566-11

Fax: +49(0)30/2021566-29

E-Mail: haeser@bv-miro.org



MIRO vertritt die Interessen der Hersteller von Kies-, Sand- Quarzsand- und Natursteinprodukten. Die rund 1.600 Unternehmen mit fast 3.000 Werken und 23.500 Mitarbeitern sind in allen Regionen Deutschlands verteilt tätig. Sie stellen sicher, dass die jährliche Nachfrage nach den mengenmäßig wichtigsten Rohstoffen von etwa 500 Mio. t durch kurze Transportwege verbrauchernah bedient werden kann. Gesteinsrohstoffe wie Kies, Sand und Naturstein werden für die Erstellung von Wohn- und anderen Gebäuden sowie für den Bau und Erhalt von Verkehrswegen benötigt. Produkte aus dem Industriemineral Quarz werden von vielen Industriezweigen nachgefragt. Im wahrsten Sinne des Wortes bilden die Rohstoffe der Gesteinsindustrie die Basis unseres modernen Lebens.

Erfahren Sie mehr unter www.bv-miro.org

[REDACTED]

[REDACTED]

